

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbandsmitgliedschaft

- 1) Der Verein führt den Namen

ULMER KANUFAHRER e. V., abgekürzt UKF.

- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Ulm. Die Gründung erfolgte am 25. 05. 1925, die Eintragung im Vereinsregister beim Amtsgericht Ulm am 04. 07. 1925 unter der VR-Nr. 156 und wurde wieder eingetragen am 11. 05. 1949 unter der VR-Nr. 134.
- 3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- 4) Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes (WLSB) und des Deutschen Kanuverbandes (DKV).

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Kanusports.
- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Errichtung und Unterhaltung von Sportanlagen und der Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen. Für Tätigkeiten im satzungsgemäßen Bereich können nach Vorstandsbeschluss angemessene Vergütungen (im Rahmen der Ehrenamtszuschale) bezahlt werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- 5) Der Verein fördert die Jugendarbeit im Sport, insbesondere im Kanusport. Die Jugendarbeit wird durch die Jugendordnung (§14 der Vereinssatzung) geregelt.
- 6) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Ulm, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- 2) Der Vorstand kann Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.
- 3) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden muß. Bei beschränkter Geschäftsfähigkeit, insbesondere bei Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliederbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
- 4) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, Ausschluß oder Austritt aus dem Verein.
- 2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres (Kalenderjahr) erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.
- 3) Mitglieder, die mit einem Amt betraut werden, haben dem Vorstand vor dem Ausscheiden Rechenschaft zu geben und überlassene Unterlagen auszuhändigen.
- 4) Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von sonstigen Zahlungsverpflichtungen im Rückstand ist. Der Beschluß über die Streichung muß dem Mitglied mitgeteilt werden.
- 5) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluß des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlußfassung muß der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluß des Vorstands ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- 1) Die Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und sonstige Zahlungsverpflichtungen regelt die durch die Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung (BO).
- 2) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder sind berechtigt die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen sowie an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 2) Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Aktivitäten im Verein die vom Vorstand erlassene Sport- und Hausordnung zu beachten.
- 3) Jedes volljährige Mitglied ist in ein Vereinsamt wählbar.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, die Referate, die Jugendversammlung und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand (Vereinsführung)

- 1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden.
- 2) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes nach außen vertreten.
- 3) Der Vorstand kann durch Ehrenvorsitzende erweitert werden (s. § 16/3 f). Ehrenvorsitzende haben das Recht an Vorstandssitzungen teilzunehmen und sind stimmberechtigt.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstandes

- 1) Der Vorstand ist für alle ihm durch die Satzung zugewiesenen Angelegenheiten des Vereins zuständig. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und der Referate;
 - c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts und der Bilanz;
 - d) Festlegung von Benutzungsgebühren;
- 2) In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand eine Beschlußfassung der Mitgliederversammlung herbeiführen.

§10 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- 1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln in geheimer Wahl, mit einfacher Stimmenmehrheit zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
- 2) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der übrige Vorstand für den Ausgeschiedenen ein Vereinsmitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestellen.

§11 Sitzung und Beschlüsse des Vorstands

- 1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von dem/der 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche sollte eingehalten werden.
- 2) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden, bei dessen/deren Abwesenheit die des/der stellvertretenden Vorsitzenden Finanzen.
- 3) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlußfassung zustimmen.
- 4) Von den Sitzungen ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 12 Referate (Ausschuß)

- 1) Der Vorstand beschließt die Einrichtung von Referaten, die durch Vereinsmitglieder besetzt werden.
- 2) Die Aufgaben der Referate sind in der Geschäftsordnung festgelegt.
- 3) Die Referatsleiter/innen werden vom Vorstand vorgeschlagen und durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für 2 Jahre gewählt.
- 4) Kann durch die Mitgliederversammlung ein Referat nicht besetzt werden, kann der Vorstand kommissarisch eine Person bis zur nächsten Wahl einsetzen.

§ 13 Zuständigkeit der Referate

Die Zuständigkeit wird durch die vom Vorstand zu beschließende Geschäftsordnung festgelegt.

§ 14 Jugendordnung des Vereins

Präambel:

- 1) Gemäß §2 (5) der Vereinssatzung gibt sich die Jugend im Verein der Ulmer Kanufahrer e.V. die folgende Jugendordnung.
- 2) Grundlage dieser Jugendordnung ist die Vereinssatzung der Ulmer Kanufahrer e.V. in der Fassung vom 24. März 1993, die am 03. Dezember 1993 in das Vereinsregister eingetragen wurde.

§ 14 a Name und Mitgliedschaft

- 1) Die Jugend ist im Verein Ulmer Kanufahrer e.V. organisiert und wird genannt

Jugend der Ulmer Kanufahrer

- 2) Mitglieder der Jugend der Ulmer Kanufahrer sind alle weibliche und männliche Jugendliche bis zum vollendeten 21. Lebensjahr, sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugend.
Voraussetzung ist die Mitgliedschaft im Verein Ulmer Kanufahrer e. V.

§ 14 b Zweck und Aufgaben

- 1) Die Jugend der Ulmer Kanufahrer führt und verwaltet sich selbstständig.
- 2) Zweck und Aufgaben der Jugend der Ulmer Kanufahrer sind unter Beachtung der Grundsätze der Vereinssatzung:
 - a) Förderung der Sports, insbesondere des Kanusports als Teil der Jugendarbeit;
 - b) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude;
 - c) Formen der sportlichen und außersportlichen Jugendarbeit und der Jugendbildung weiterzuentwickeln;
 - d) Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen;
 - e) Pflege der internationalen Verständigung;

§ 14 c Grundsätze

- 1) Die Jugend der Ulmer Kanufahrer will ihre Arbeit unter Abwägung der Interessen des Sports so ausrichten, dass sie dazu beiträgt, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, sowie die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen.
- 2) Die Jugend der Ulmer Kanufahrer ist parteipolitisch unabhängig.

§ 14 d Organe der Jugend

Das sind:

- 1) die Jugendversammlung;
- 2) die Jugendvertretung;

§ 14 e Jugendversammlung

- 1) Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Jugend und besteht aus allen männlichen und weiblichen Jugendlichen des Vereins bis zum vollendeten 21. Lebensjahr.
- 2) Aufgaben der Jugendversammlung sind:
 - a) Wahl eines Versammlungsleiters;
 - b) Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses der Jugendvertretung;
 - c) Beratung der Jahresabrechnung und Verabschiedung der Sportplanung;
 - d) Wahl des Jugendsprechers;
 - e) Wahl der Delegierten zu Jugendtagungen auf Kreis- und Landesebene, zu denen der Verein Delegationsrechte hat;
 - f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge;
- 3) Die Jugendversammlung findet jährlich im Turnus mit der Mitgliederversammlung der Ulmer Kanufahrer e.V. und terminlich vor dieser gelegen statt. Sie wird zwei Wochen vorher vom Jugendwart unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der eventuell vorliegenden Anträge schriftlich einberufen.
- 4) Aufgrund eines schriftlichen Antrages unter Angabe von Gründen eines der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendversammlung an den Jugendwart kann dieser eine außerordentliche Jugendversammlung einberufen.
- 5) Die Jugendversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- 6) Abwesende Personen können gewählt werden, wenn sie vorher ihre Bereitschaft, das Amt anzunehmen, schriftlich erklärt haben.
- 7) Über Beschlüsse der Jugendversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen.

§ 14 f Jugendvertretung

- 1) Die Jugendvertretung besteht aus:
 - a) dem Jugendwart / der Jugendwartin (dieser / diese wird von der Hauptversammlung des Vereins gewählt);
 - b) dem Stellvertreter / der Stellvertreterin (dieser / diese wird von der Hauptversammlung des Vereins gewählt);
 - c) bis zu zwei Vertreter der Vereinsjugend als Jugendsprecher. (diese werden von der Jugendversammlung gewählt);

- 2) Der Jugendwart / die Jugendwartin und der Stellvertreter / die Stellvertreterin vertreten die Interessen der Vereinsjugend nach innen und nach außen und sind Mitglieder des Vereinsausschusses. Dabei ist eine rechtsgeschäftliche Vertretung ausgeschlossen.
- 3) Die Jugendvertretung erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen von Vereinssatzung und Ordnungen des Vereins, sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung.
- 4) Die Jugendvertretung ist für die Beschlüsse der Jugendversammlung dem Vorstand des Vereins gegenüber verantwortlich.
- 5) Die Jugendvertretung ist zuständig für alle Angelegenheiten der Jugend des Vereins, welche die gesamte Vereinsjugend betreffen. Sie entscheidet über die Verwendung von der Vereinsjugend zufließenden Mitteln.

§ 14 g Wettkampfbestimmungen

Einzelheiten des Sportbetriebes regeln die Wettkampfbestimmungen des DKV (Deutscher Kanuverband).

§ 14 h Kassenprüfung

Die Kassenprüfung erfolgt zusammen mit der Kassenprüfung des Vereins (s. § 15).

§ 14 i Änderungen der Jugendordnung

Änderungen der Jugendordnung können nur von der Hauptversammlung beschlossen werden.

§ 14 j Vereinsatzung

Im übrigen gelten für die Vereinsjugend der Ulmer Kanufahrer e.V. übergeordnet die Satzung des Vereins.

§ 14 k Gültigkeit der Jugendordnung, Schlussbestimmungen

- 1) Diese Jugendordnung wurde auf der Jahreshauptversammlung des Vereins am 19. März 2003 und durch die Vereinsjugend am 18. 07. 2003 beschlossen.
- 2) Die Jugendordnung tritt in Kraft mit Eintragung der Satzung des Vereins in das Vereinsregister, die Grundlage dieser Jugendordnung ist.
- 3) Alle bisherigen Jugendordnungen des Vereins treten damit außer Kraft.

§ 15 Kassenprüfer

- 1) Durch die Mitgliederversammlung werden mindestens 2 Kassenprüfer in geheimer Wahl auf 2 Jahre mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.
- 2) Ein/e gewählte/r Kassenprüfer/in darf kein zusätzliches Vereinsamt ausüben.

- 3) Die Kassenprüfer prüfen jährlich mindestens einmal die Kassenführung (Buchhaltung) des Vereins auf Richtigkeit und Vollständigkeit.
- 4) Bei außerordentlichen Vorkommnissen muss eine zusätzliche Prüfung erfolgen.
- 5) Die Kassenprüfer sind berechtigt, selbständig eine Prüfung anzusetzen.

§16 Mitgliederversammlung

- 1) In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme.
- 2) Ein Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- 3) Die Mitgliederversammlung ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie durch die Satzung nicht anderen Organen zugeordnet sind.
Insbesondere:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und Vorlage der Bilanz
 - b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstands, der Referate und der Kassenprüfer
 - d) Festlegung der Beitragsordnung (BO), und Umlagen.
 - e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Referate.
 - f) Ernennung von Ehrenvorsitzenden auf Lebenszeit.
 - g) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
 - h) Bestellung eines Beirats bei Bedarf. Dieser hat beratende Funktion.

§ 17 Einberufung der Mitgliederversammlung

- 1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, sollte die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- 2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben.

§ 18 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angaben des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 19 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden oder einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden, bei deren Verhinderung von einem/einer durch die Versammlung gewählten Versammlungsleiter/in, geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
- 2) Abstimmungen erfolgen offen, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn mindestens ein Zehntel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- 3) Die Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig.
- 4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins ist eine Anwesenheit von 1/3 aller Vereinsmitglieder erforderlich.
- 5) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- 6) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der jeweiligen Schriftführer/in zu unterzeichnen und vom Versammlungsleiter im Original gegenzuzeichnen ist.

§ 20 Auflösung des Vereins

- 1) Wenn die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- 2) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Stadt Ulm (§ 2 Abs. 5).
- 3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 21 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde in dieser Fassung von der Mitgliederversammlung am 19.03.2003 beschlossen und tritt mit Eintrag (Datum) ins Vereinsregister beim Amtsgericht Ulm in Kraft.